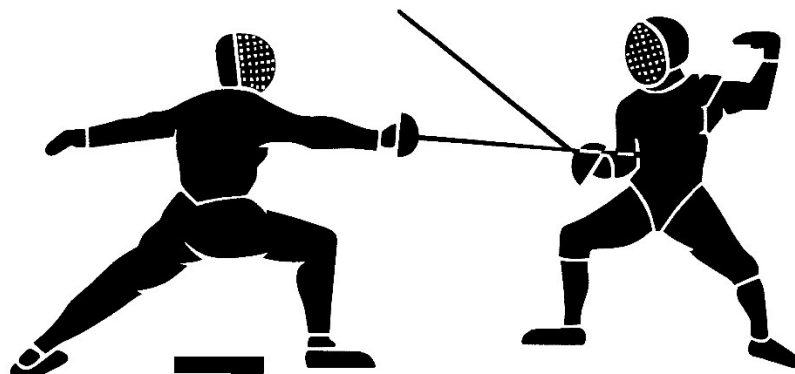


Unsere Werte Gemeinsam auf,
neben und hinter der Piste schaffen
wir ein Umfeld, in dem persönlicher
Erfolg unvermeidlich ist.



STATUTEN

24. JANUAR 2025



Zuger Fechtclub

ÜBERSICHT

1. ZWECK DES VEREINS

§ 1 Zweck

2. ZUGEHÖRIGKEITEN

§ 2 Zugehörigkeiten des Vereins

3. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

§ 4 Eintritt

§ 5 Austritt

§ 6 Ausschluss

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4. ORGANISATION

§ 8 Organe

a) Generalversammlung

§ 9 Einberufung

§ 10 Durchführung

§ 11 Geschäfte

b) Vorstand

§ 12 Organisation und Wahl

§ 13 Geschäfte

c) Rechnungsrevisoren

§ 14 Wahl und Aufgabe

d) Auflösung des Vereins

§ 15 Voraussetzung

5. ETHIK

§ 16 Ethik-Charta

1. ZWECK DES VEREINS

§ 1 Zweck

Der Zuger Fechtclub ist ein Verein im Sinne von § 60 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und bezweckt für seine Mitglieder die Ausübung des Fechtsportes und anderer dem Fechten förderliche körperliche Betätigungen.

Der Club stellt zu diesem Zweck seinen Mitgliedern die notwendigen Lokalitäten zur Verfügung und organisiert Turniere. Der Club behält sich vor, eine Person, welche das Fechttraining organisiert und leitet, zu engagieren.

Der Club fördert zudem die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern und unterhält freundschaftliche Beziehungen zu anderen Fechtclubs.

2. ZUGEHÖRIGKEITEN

§ 2 Zugehörigkeiten

Der Zuger Fechtclub ist Mitglied des Schweizerischen Fechtverbandes Swiss Fencing. Die Statuten und Reglemente von Swiss Fencing, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Zuger Fechtclub und dessen Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder des Zuger Fechtclubs anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von Swiss Fencing.

3. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

Der Fechtclub besteht aus Aktiv-, Passiv-, Junior- und Ehrenmitglieder sowie den Gönner-Flèche Mitgliedern.

Als Aktivmitglied gelten diejenigen, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben und den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten.

Mitglieder, die am letzten Tag des Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Junioren. Immatrikulierte Studenten und Lehrlinge können auf ihren Wunsch hin den Juniorenjahresbeitrag beantragen.

Als Passivmitglied gelten diejenigen, welche, ohne den Fechtsport auszuüben, den festgesetzten Passivjahresbeitrag bezahlen. Sie haben das Recht, die Lokalitäten des Clubs zu besuchen und an dessen gesellschaftlichen Anlässen teilzunehmen.

Personen, die sich um den Zuger Fechtclub besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Als Gönner-Flèche Mitglieder gelten diejenigen, welche den festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen. Sie haben den Status von Gönnern und das Recht, die Lokalitäten des Clubs zu besuchen und an dessen gesellschaftlichen Anlässen teilzunehmen.

Der Vorstand kann Einzelpersonen und Gruppen in besonderen Fällen ohne Clubmitgliedschaft die Benützung der Clublokalitäten unter allenfalls finanzieller Abgeltung erlauben.

§ 4 Eintritt

Wer als Aktiv- oder Juniorenmitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat selbst, bzw. sein rechtlicher Vertreter, ein Gesuch an den Präsidenten des Clubs zu richten. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme des Kandidaten. Passivmitglieder werden ebenfalls vom Vorstand aufgenommen.

§ 5 Austritt

Der Austritt der Mitglieder ist jederzeit möglich und erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten per Ende des Kalenderjahres. Austretende haben für das laufende Jahr den jeweiligen vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen, namentlich bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Fechtclubs oder der Statuten, kann ein Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nach einer zweiten schriftlichen Mahnung mit der Androhung des Ausschlusses nicht entrichten, können durch Beschluss des Vorstandes der Mitgliedschaft des Clubs verlustig erklärt werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Clubmitglieder haben das Recht, am Fechttraining sowie an Clubaktivitäten entsprechend ihrem Status teilzunehmen. Der Trainingsbetrieb wird vom Vorstand festgelegt.

Die Clubmitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag im ersten Jahresquartal zu bezahlen. Die jeweiligen Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt, wobei der maximale Mitgliederbeitrag identisch mit der von der Generalversammlung beschlossenen Beitragshöhe ist.

Alle Clubmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Für Verpflichtungen des Fechtclubs haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. ORGANISATION

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A) GENERALVERSAMMLUNG

§ 9 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung, zu der alle Mitglieder eingeladen werden, findet einmal jährlich im Laufe des ersten Quartals des Vereinsjahres statt, das vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, desgleichen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind bis 1. Dezember des Vereinsjahres an den Clubpräsidenten zu richten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung

unter Angabe der Traktanden, zu den ausserordentlichen Generalversammlungen mindestens drei Tage vorher.

§ 10 Durchführung

Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste figurieren.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder sowie Junioren, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig und beschliesst mit einfacher Stimmmehrheit.

Für Beschlüsse über Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Geschäfte

Folgende Geschäfte fallen ausschliesslich in die Kompetenz der Generalversammlung:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Genehmigung des vorgelegten Budgets für das folgende Vereinsjahr
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte

B) VORSTAND

§ 12 Organisation und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die insbesondere für folgende Aufgabenbereiche zuständig sind: Präsidium, technische Leitung, externe Organisation und Jugend & Sport, Finanzen, Trainingsbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit sowie Sekretariat. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf ein Jahr.

Der Vorstand ist berechtigt, dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder mit einzelnen Funktionen oder Aufgaben zu betrauen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage im Voraus; in dringenden Fällen ist eine kürzere Frist erlaubt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§ 13 Geschäfte

Der Vorstand leitet und erledigt die Geschäfte des Vereins, wozu insbesondere folgende gehören:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Ausarbeitung von für die Führung des Vereins erforderlichen Reglementen

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Inne Haltung der Statuten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Verträge und wichtige Korrespondenz führt der Präsident allein. In allen anderen Fällen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

C) RECHNUNGSREVISOREN

§ 14 Wahl und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt jeweils 2 Personen für ein Jahr als Rechnungsrevisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Diese prüfen die vom Kassier aufzustellende Jahresrechnung und legen diese mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung vor.

D) AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 15 Voraussetzung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten und eine Stimmenmehrheit von 3/4 erforderlich ist. Eine zweite Generalversammlung ist indessen auf jeden Fall beschlussfähig. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Fechtssport oder der Wohltätigkeit zuzuführen.

5. Ethik

§ 16 Ethik-Charta

Der Zuger Fechtclub setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien innerhalb seiner Mitglieder.

Als Mitglied von Swiss Fencing unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Genehmigt von der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Januar 2025.

Zug, 24. Januar 2025

Tobias Bollmann
Präsident

Katrin Wadsack
Aktuarin